



## **Ausfuhr in Drittländer**

Die Rechtsgrundlage für die Ausfuhr von Tieren und Erzeugnissen aus der Union in Drittländer wird in Artikel 243 der Verordnung (EU) 2016/429 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Die Ausfuhr von für die Blauzungenkrankheit empfängliche Arten bzw. Artengruppen und deren Zuchtmaterial in Drittländer kann nur auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen mit diesen Ländern erfolgen.

Ggf. sind zusätzliche Bedingungen aus bilateralen Abkommen oder spezifischen Rechtsvorschriften zu beachten.